

**Vorlage**

Drucksachen-Nr.:	<b>IV/043/2020/II-30</b>
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Rechtsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	11.08.2020	
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	26.08.2020	
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	01.09.2020	
Stadtrat	öffentlich	16.09.2020	

**Titel:**

Historische Entwicklung des Theaterbetriebes

**Information:**

Mangels Rechtsgrundlage ist für die Übernahme von ca. 3.500 ha Wald durch die Kulturstiftung Dessau-Wörlitz von dem Land Sachsen-Anhalt kein Anspruch gegeben.

Es wird Bezug genommen auf das Rechtsgutachten der Rechtsanwälte Dr. Dammert und Steinforth vom 29.10.2013.

**A. Chronologie**

**„II. Historische Entwicklung des Theaterbetriebs**

...

**1. Entwicklung des Theaterbetriebs bis zum 03.10.1990**

Der gegenständliche Theaterbetrieb wurde infolge des Thronverzichts des ehemaligen Herzoglichen Hauses von Anhalt seit 1918/1919 zunächst als gemeinnützige Stiftung betrieben. Gemäß § 2 der Stiftungsurkunde vom 30.12.1918 wurde als Zweck der Theaterstiftung bestimmt, zu Gunsten des Landes das bisher Herzogliche Hoftheater in Dessau als Kunststätte seiner Art dauernd zu erhalten und der Bevölkerung des ganzen Landes den Theatergenuss zu ermöglichen.

Infolge der Inflation in den 1920er Jahren erlitt die Theaterstiftung erhebliche Vermögensseinbußen und war zum Verkauf verschiedener Liegenschaften gezwungen. Da die Erträge hieraus nicht ausreichend waren, um den Bestand des Theaters in seinem früheren Rang zu gewährleisten, verpflichtete sich das Land Sachsen-Anhalt, ebenso wie die Stadt Dessau, mit Vertrag vom 17.12.1925, der Theaterstiftung einen jährlichen Zuschuss von 360.000,00 Reichsmark zu zahlen. Mit Vertrag vom 20.06.1929 wurde dieser Betrag auf insgesamt 600.000,00 Reichsmark jährlich angehoben.

Im Jahr 1922 war das Theatergebäude in der Kavaliertstraße einem Brand zum Opfer gefallen. Ein Neubau war daher erforderlich. Zur Finanzierung wurden durch das Land mit Vertrag vom 17.01.1934 sowie der Vertragsergänzung von 23.01.1934 der Theaterstiftung umfangreiche Vermögenswerte zusätzlich übertragen. Im Jahr 1942 wurde die Rückfallklausel der Satzung der Theaterstiftung neu geregelt. Danach sollte das Stiftungsvermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Theaterstiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks nur für gemeinnützige, insbesondere kulturelle Zwecke verwendet werden.

Die Stiftung hatte bereits im Jahr 1919 einen öffentlich-rechtlichen Charakter erhalten. Diese Einordnung ist im Bescheid des Landesverwaltungsamts vom 29.12.2004 festgehalten und näher begründet. Infolge der Kriegseinwirkungen wurden große Teile des im Eigentum der Theaterstiftung stehenden Grundbesitzes zerstört oder schwer beschädigt.

In der Nachtragssatzung vom 22.08.1947 wurde der Theaterbetrieb in „Anhaltisches Landestheater Dessau“ umbenannt. Die Nachtragssatzung enthielt weiterhin einen Art. 10, nach dem Satzungsänderungen der Genehmigung der Landesregierung Sachsen-Anhalt bedürfen. Die Nachtragssatzung wurde aufgrund des Kabinettsbeschlusses der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 02.11.1947 bestätigt und für verbindlich erklärt.

Mit Wirkung zum 01.01.1951 wurden aufgrund einer neuen Haushaltsrichtlinie sämtliche aus dem Theaterbetrieb des Landestheaters Dessau entstehenden persönlichen und sächlichen Kosten vom Landeshaushalt in voller Höhe übernommen. Der Ministerrat beschloss daraufhin in seiner Sitzung vom 22.12.1950, dass wegen des Fortfalls des Zwecks der bisher bestehenden Theaterstiftung diese unter Bezugnahme auf § 87 Abs. 1 BGB zum 01.01.1951 aufgelöst wird. In diesem Zusammenhang wird bereits aus einem Schreiben der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 19.12.1950 deutlich, dass die Kosten des Landestheaters Dessau künftig durch das Land Sachsen-Anhalt getragen werden, was zum überwiegenden Teil auch schon bisher der Fall war. Empfohlen wurde in diesem Zusammenhang, dass die vorhandenen Vermögenswerte mit allen Aktiva entschädigungslos auf das Land Sachsen-Anhalt überzugehen haben. Gleiche Festlegungen trifft der Ministerratsbeschluss vom 22.12.1950.

Diese tatsächliche und rechtliche Lage hatte mangels entgegenstehender Anhaltspunkte in den übersandten Unterlagen bis zur Wiedervereinigung Deutschlands im Jahr 1990 Bestand.

## 2. Entwicklung des Theaterbetriebs in der Nachwendezeit

- a) Die Entwicklung des Theaterbetriebs war in der Nachwendezeit zunächst geprägt von vermögensrechtlichen Vorgängen. Mit Schreiben vom 13.09.1990 meldete Herr Ekkehard Spahn als Verwaltungsdirektor des Landestheaters Dessau vermögensrechtliche Ansprüche bei verschiedenen Landratsämtern an. Er wurde mit Beschluss des Kreisgerichts Dessau vom 28.02.1991 als Pfleger für die Theaterstiftung eingesetzt. Mit Bescheid vom 16.08.1993 lehnte das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt den Antrag des Stiftungspflegers der Theaterstiftung auf Aufhebung des Ministerratsbeschlusses der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 22.12.1950 über die Auflösung der Theaterstiftung ab. Die Entscheidung der Landesregierung Sachsen-Anhalt sei, gemessen an Art. 19 S. 2 des Einigungsvertrags, nicht mit rechtsstaatlichen Grundsätzen oder mit den Regelungen des Einigungsvertrags unvereinbar. Weiterhin stützte sich das Kultusministerium in seiner Entscheidung auf den Gedanken der Rechtssicherheit und stellte in diesem Zusammenhang fest, dass das Interesse am Erhalt der zwischenzeitlich über Jahrzehnte gewachsenen Strukturen zur kommunalen Theaterlandschaft der Stadt Dessau und den Eigentumsverhältnissen an den ehemals der Theaterstiftung gehörenden Grundstücken das Interesse an der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands überwiege. Zum Ausdruck kommt an dieser Stelle damit eine Billigung dieser Vorgänge.
- b) Die Stadt Dessau selbst beantragte mit Schreiben vom 11.03.1991 die Zuordnung des Landestheaters Dessau. Die Stadt Dessau verfolgte dieses Verfahren jedoch zunächst aufgrund der noch zu klärenden Fragen im Zusammenhang mit der Wiedererrichtung der Stiftung nicht weiter. Mit Schreiben vom 21.06.1995 beantragte die Stadt Dessau erneut die Zuordnung. Hierzu ergibt sich aus einem Vermerk des Regierungspräsidiums Dessau über eine Besprechung im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt am 03.07.1995, dass das Ministerium der Finanzen keine Einwände gegenüber einer Zuordnung der Liegenschaften betreffend das Anhaltische Theater zur Stadt Dessau hat. Daraufhin erklärten die Vertreter der Stadt, das Zuordnungsverfahren wieder aufgreifen zu wollen. Im Schreiben der Oberfinanzdirektion Magdeburg vom 02.08.1995 wird mitgeteilt, dass beabsichtigt werde, die Liegenschaft der Stadt Dessau gemäß § 2 Abs. 1 S. 6 VZOG zuzuordnen. Der Begründung ist jedoch zu entnehmen, dass "es sich beim Landestheater Dessau offensichtlich um eine kulturelle Einrichtung von überörtlicher Bedeutung handelt", so dass "die beantragten Liegenschaften dem Land Sachsen-Anhalt gemäß Art. 21 Abs. 1 und 2 des Einigungsvertrags als Verwaltungsvermögen zuzuordnen" wären. Die Zuordnung der Liegenschaft zur Stadt Dessau sei jedoch vorgesehen, da unter Bezug auf den Vermerk vom 06.07.1995 von einer Einigung zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der Stadt Dessau ausgegangen werden könne. In der Folge wurde mit Bescheid der Oberfinanzdirektion Magdeburg vom 04.01.1996 das betreffende Flurstück 3043, Flur 21 der Stadt Dessau zugeordnet. Zur Begründung wurde auf die Einigung zwischen der Stadt und dem Land abgestellt.
- c) Mit Bescheid vom 29.12.2004 lehnte das Landesverwaltungsamt einen Antrag der Theaterstiftung auf Rückübertragung von Vermögenswerten ab. Das Lan-

desverwaltungsamt sah, ebenso wie bereits vorgehend das Kultusministerium, in der Entscheidung des Ministerrats keine Unvereinbarkeit mit rechtsstaatlichen Grundsätzen oder den Regelungen des Einigungsvertrags und bestätigte die Wirksamkeit der Entscheidung der damaligen Landesregierung.

- d) Auf kommunaler Ebene gab es zunächst seitens des Landestheaters die Überlegung, einen Antrag auf Zuerkennung des Status und des Namens "Anhaltisches Staatstheater Dessau" zu stellen. Eine diesen Antrag stützende Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung vom 13.11.1990 führte zur Begründung hierzu u.a. aus:

"1. Der gemeinsame Antrag der Theater Magdeburg, Halle und Dessau vom 27.08.1990, den Rang eines Staatstheaters des Landes Sachsen-Anhalt zu erhalten, resultiert aus der Analyse der Theaterstrukturen in den verschiedensten westlichen Bundesländern.

...

3. Der Antrag geht davon aus, dass das Dessauer Theater als größtes Theater in Sachsen-Anhalt mit 1580 Plätzen und seiner fast 200-jährigen verpflichtenden Bühnentradition zukünftig nicht allein durch die Stadt Dessau in dem erforderlichen Umfang finanziell gesichert werden kann.

4. Um das Leistungsvolumen des Dessauer Theaters zu erhalten und die damit verbundene Pflicht für eine überregionale kulturelle Repräsentanz in Sachsen-Anhalt erfüllen zu können, erscheint eine Zuordnung zum Land unumgänglich.

5. Unter Beachtung der überregionalen Wirksamkeit des Dessauer Theaters orientieren Finanzierungsmodelle auf eine Kostenteilung, wobei 2/3 durch das Land Sachsen-Anhalt und 1/3 durch die Stadt getragen werden."

Eine weitere Beschlussvorlage vom 22.03.1994 sah eine Namensänderung von "Landestheater Dessau" in "Anhaltisches Theater Dessau" vor. Begründet wurde dies damit, dass die Bezeichnung "Landestheater" zur Schlussfolgerung führe, dass es sich hierbei um ein Reisetheater handelt, was auf das Dessauer Theater indes nicht zuträfe.

- e) Ferner wurde durch die Stadt die Umwandlung des Landestheaters Dessau in eine gemeinnützige GmbH erwogen. Den Protokollen der Stadtratssitzungen ist hierzu Folgendes zu entnehmen:

„Von Herrn Stadtrat Jendryschik wurde eine Begründung abgegeben, warum der Magistrat zu der Ansicht gekommen sei, eine GmbH könne die richtige Form sein, verbunden jedoch mit der Garantie des Landes Sachsen-Anhalt, als Mitgesellschafter zu wirken. Eine solche Garantieerklärung wurde bis 1997 gegeben, wobei daran auch Bedingungen geknüpft seien."

*(Auszug aus Protokoll Stadtverordnetenversammlung Beschl.-Nr. 661/93 – eingefügt durch A 30)*

"Zur Abstimmung kam der Änderungsantrag der Fraktion B/F/G, wonach der 1. Absatz des Beschlussvorschlages in der Vorlage des Kulturausschusses mit folgendem Wortlaut geändert wurde:

Die Stadtverordnetenversammlung erteilt dem Magistrat den Verhandlungsauftrag, für das Landestheater Dessau die Bildung einer gemeinnützigen GmbH vorzubereiten unter der Voraussetzung, dass das Land Sachsen-Anhalt in die zu bildende GmbH mit 49 %-iger Beteiligung als Mitgesellschafter eintritt. Umliegende Gebietskörperschaften sind ebenfalls als Mitgesellschafter zu gewinnen."

*(Auszug aus Protokoll Stadtverordnetenversammlung Beschl.-Nr. 661/93 – eingefügt durch A 30)*

Dieser Änderungsantrag wurde mehrheitlich angenommen und die damit geänderte Beschlussvorlage des Kulturausschusses beschlossen. Dass es zu einer entsprechenden Bildung einer gemeinnützigen GmbH nicht kam, geht aus einem weiteren Protokoll hervor. Hierzu wird ausgeführt, dass das Land Sachsen-Anhalt noch nicht bereit sei, Gesellschafter einer solchen GmbH zu werden, Infolge dessen wurde das Theater zunächst als Eigenbetrieb der Stadt Dessau geführt. Allerdings war dies nicht die eigentliche Vorstellung der Stadt. So ist dem Protokoll weiterhin zu entnehmen:

" ... dass die Stadt die Theater GmbH für die eigentlich beste Rechtsform hält. Grund dafür sei, dass sie dem Land, dem Hauptgeldgeber für dieses Theater, die Möglichkeit bietet, mit ins Boot zu steigen. Dies sei der effektivste Weg, damit Stadt und Land gemeinsam ihrer Verantwortung gerecht werden können. Zielvorstellungen werden seitens der Stadt nicht aufgegeben."

*(Auszug aus Protokoll Stadtverordnetenversammlung Beschl.-Nr. 88/95 – eingefügt durch A 30)*

Mit Blick auf die Errichtung einer GmbH ohne Landesbeteiligung führte der Bürgermeister angesichts der bestehenden Defizite des Theaters aus:

"Dies sei ein Zustand höchster Rechtsunsicherheit, der so nicht akzeptiert werden könne und der sich nur ändere, wenn derjenige, der die Zuschüsse gibt, in diese GmbH auch einsteigt."

*(Auszug aus Protokoll Stadtverordnetenversammlung Beschl.-Nr. 88/95 – eingefügt durch A 30)*

Weiterhin wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass das Land Sachsen-Anhalt Rechtsnachfolger der früheren Theaterstiftung sei und sich im Jahr 1951 verpflichtet habe, das Theater voll zu finanzieren.

Schließlich wurde die Verwaltung im weiteren Fortgang damit beauftragt, das Theater in einen städtischen Eigenbetrieb umzuwandeln. Zur Begründung wurde ausgeführt

"Der von der Stadtverordnetenversammlung am 08.12.1993 erteilte Auftrag an den Magistrat, das Land Sachsen-Anhalt als Mitgesellschafter mit 49 % Beteiligung für eine GmbH zu gewinnen, ist für eine absehbare Zeit

fehlgeschlagen. Auch die neue politische Führung ließ in Gesprächen nicht erkennen, dass sie diese Haltung des Kultusministeriums zu korrigieren gedenkt." „  
*(Auszug aus Protokoll Stadtverordnetenversammlung Beschl.-Nr. 88/95 – eingefügt durch A 30)*

## **B. Wertung**

Das Rechtsamt der Stadt Dessau-Roßlau hatte in seinen Stellungnahmen vom 23.02.1999 und 19.07.2013 darauf hingewiesen, dass die Auflösung der Theaterstiftung gemessen an Art. 19 Einigungsvertrag nicht rechtwidrig gewesen ist. Hier ist der Gesichtspunkt zu sehen, dass die Theaterstiftung ihrem Stiftungszweck, nämlich den Theaterbetrieb zu finanzieren, schon ab den 20er Jahren nicht erfüllen konnte. Es erscheint nicht willkürlich, wenn die Stiftung aufgelöst wurde, weil sie eben alleine mit ihren Mitteln den Theaterbetrieb nicht aufrechterhalten konnte und das Land die Betriebsführung übernommen hat.

Wie bereits erläutert, ist das Theatergrundstück nebst Theaterbetrieb der Stadt Dessau mit Zuordnungsbescheid vom 04.01.1996 zugeordnet worden. Diese Zuordnungsentscheidung ist auf einer Einigung der Beteiligten entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 6 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) gestützt worden. Im Zuordnungsverfahren selbst hatte die zuständige Zuordnungsstelle OFD Magdeburg mit Schreiben vom 02.08.1995 den Zuordnungsbeteiligten der Stadt Dessau wie auch dem Land Sachsen-Anhalt mitgeteilt, dass es sich beim Landestheater Dessau offensichtlich um eine kulturelle Einrichtung von überörtlicher Bedeutung handele, das gemäß Art. 21 Abs. 1 und 2 des Einigungsvertrages als Verwaltungsvermögen dem Land Sachsen-Anhalt zuzuordnen wäre.

Wegen der zwischen der Stadt Dessau und dem Land Sachsen-Anhalt getroffenen Einigung ging die Zuordnungsbehörde, hier ausweislich des Schreibens vom 02.08.1995, davon aus, dass die Liegenschaft des Anhaltischen Theaters der Stadt Dessau zugeordnet werden sollte. Dementsprechend ist das Land aufgefordert worden, eine Verzichtserklärung abzugeben, die dann offenbar auch abgegeben worden ist. Nach Aktenlage stützt sich die Einigung auf eine Besprechung vom 03.07.1995 im Finanzministerium.

In dem Gespräch wurde dargelegt, nach dem zum Gespräch gefertigten Vermerk, dass das Finanzministerium keine Einwände habe, wenn die Stadt Dessau sich das Theater zuordnen lasse. Die Stadt Dessau hatte, wie bereits oben angesprochen, einen Zuordnungsantrag im Jahre 1991 gestellt, den die Stadt Dessau nach der Besprechung im Finanzministerium aufgegriffen hat.

Mit dem oben angeführten Bescheid vom 16.08.1993 hat das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt den ebenfalls vom Stiftungspfleger gestellten Antrag auf Aufhebung des Ministerialbeschlusses aus dem Jahre 1950 abgelehnt. Gegen diesen Bescheid des Kultusministeriums ist kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit Bescheid des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 29.12.2004 sind die geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche der Theaterstiftung zurückgewiesen worden. Die Ablehnung der Ansprüche hat das Landesamt im Bescheid im Wesentlichen damit begründet, dass die Theaterstiftung im Jahre 1950 wirksam aufgelöst worden ist und das Kultusministerium mit dem Bescheid aus dem Jahre 1993 die Aufhebung der ursprünglichen Auflösungsentscheidung abgelehnt hat.

Insofern ist der Umstand zu beachten, dass gegen die Entscheidungen der Behörden keine Rechtsmittel eingelegt wurden.

Deshalb ist festzuhalten, dass die Theaterstiftung nicht mehr existiert. Die rechtliche Situation stellt sich heute so dar, dass die Stadt zu Eigentum das Anhaltische Theater erhalten hat nebst Grundstück und Gebäude. Sonstige Flächen sind der Stadt nicht zugeordnet worden.

Wenn nunmehr das Land Sachsen-Anhalt der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz ca. 3.500 ha Wald übergibt, der möglicherweise aus dem ehemaligen Eigentum der Theaterstiftung stammt, so handelt es sich nicht um eine rechtliche Frage.

Aus diesem Grunde ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich, aus der sich ergeben könnte, dass die Übertragung der ca. 3.500 ha Wald durch das Land an die Kulturstiftung Dessau-Wörlitz rechtswidrig wäre.

Inwieweit zum heutigen Tage (2020) der Wegfall der Geschäftsgrundlage für die Auflösung der Theaterstiftung (nämlich die Kostenübernahme für den Theaterbetrieb durch das Land) rechtlich geltend gemacht werden kann und welche Rechtsfolgen dies hätte, kann nicht beurteilt werden.

Für den Oberbürgermeister:

Sabrina Nußbeck  
Bürgermeisterin und  
Beigeordnete für Finanzen

zur Kenntnis genommen im Stadtrat am:

Frank Rumpf  
Vorsitzender des Stadtrates